

## Beherbergungsverbote der deutschen Bundesländer (Stand 28. April 2021)

Für Aktualität und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

	Beherbergungs- verbot	Besonderheiten bei Beherbergungen aus beruflichen Anlässen	Gültigkeit bis
<b>Bundesweit</b>	Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das RKI veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so sind dort ab dem übernächsten Tag Übernachtungen für touristische Zwecke untersagt. Beherbergungen aus beruflichen Anlässen sind nicht untersagt.		Gilt für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2021.
<b>Darüber hinaus gelten in den Bundesländern die folgenden Beherbergungsverbote unabhängig von der Sieben-Tage-Inzidenz:</b>			
<b>Baden-Württemberg</b>	Ja, für touristische Zwecke	Zulässig sind Übernachtungen für notwendige geschäftliche oder dienstliche Zwecke oder in besonderen Härtefällen	bis einschließlich 22. Mai 2021
<b>Bayern</b>	Ja, für touristische Zwecke	Übernachtungsangebote nur für glaubhaft notwendig, insbesondere für berufliche und geschäftliche Zwecke	bis einschließlich 9. Mai 2021
<b>Berlin</b>	Ja, für touristische Zwecke	Übernachtungen in Hotels etc. sind untersagt. Davon ausgenommen sind Übernachtungen anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen und aus notwendigen privaten Gründen.	bis einschließlich 9. Mai 2021
<b>Brandenburg</b>	Ja, für touristische Zwecke	Übernachtungsangebote gegen Entgelt dürfen unabhängig von der Betriebsform nur zu geschäftlichen oder dienstlichen Zwecken zur Verfügung gestellt werden.	bis einschließlich 16. Mai 2021
<b>Bremen</b>	Ja, für touristische Zwecke	Es ist beim Beherbergungsbetrieb eine eidesstattliche Versicherung zu hinterlegen, dass die Beherbergung nicht aus einem touristischen Anlass erfolgt.	bis einschließlich 9. Mai 2021
<b>Hamburg</b>	Ja, für touristische Zwecke	Ausnahme für berufliche veranlasste Aufenthalte, medizinisch veranlasste Aufenthalte, zwingend sozial-ethisch veranlasste Aufenthalte.	bis einschließlich 21. Mai 2021
<b>Hessen</b>	Ja, für touristische Zwecke	Übernachtungsangebote sind nur zu notwendigen Zwecken erlaubt. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind nicht erlaubt.	bis einschließlich 9. Mai 2021
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Ja, für touristische Zwecke	Betreiben von Beherbergungsstätten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken und für Besuche der Kernfamilie zu beherbergen.	bis einschließlich 22. Mai 2021
<b>Niedersachsen</b>	Ja, für touristische Zwecke	Übernachtungsangebote und Übernachtungen sind nur zu notwendigen Zwecken, wie z. B. aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen, zulässig.	bis einschließlich 9. Mai 2021

<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Ja, für touristische Zwecke	Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken sind untersagt, soweit sie nicht aus Gründen der medizinischen oder pflegerischen Versorgung oder aus sozial-ethischen Gründen dringend geboten sind.	bis einschließlich 14. Mai 2021
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Ja, für touristische Zwecke	Beherbergungsgewerbe kann bei Bedarf ausschließlich für den nicht touristischen Reiseverkehr öffnen. Kontaktdaten sind zu erfassen.	bis einschließlich 23. Mai 2021
<b>Saarland</b>	Ja, für private touristische Zwecke	Untersagt ist der Betrieb von Hotels etc. zu privaten touristischen Zwecken. Hoteltypischer Betrieb ist nur für beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen Reisende zulässig.	bis einschließlich 7. Mai 2021
<b>Sachsen</b>	Ja, für touristische Zwecke	Übernachtungen aus notwendigen beruflichen, schulischen, medizinischen oder sozialen Anlässen sind zulässig.	bis einschließlich 9. Mai 2021
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Ja, für touristische Zwecke	Eine Beherbergung von Personen aus familiären oder beruflichen Gründen ist nur zulässig, soweit dies zwingend notwendig und unaufschiebbar ist.	bis einschließlich 9. Mai 2021
<b>Schleswig-Holstein</b>	Ja, für touristische Zwecke	Beherbergung erfolgt nur, wenn der Gast zuvor schriftlich bestätigt, dass die Übernachtung ausschließlich zu beruflichen, medizinischen oder zwingenden sozial-ethischen Zwecken oder in einem Sportboothafen zum Zwecke der Herstellung der Seetüchtigkeit und zur Überführung eines Bootes zu seinem Dauerliegeplatz erfolgt.	bis einschließlich 9. Mai 2021
<b>Thüringen</b>	Ja, für touristische Zwecke	Entgeltliche Übernachtungsangebote dürfen nur für notwendige, insbesondere für medizinische, berufliche und geschäftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.	bis einschließlich 9. Mai 2021